Lösung 09 · Vermächtnis und Auflage

Das Tonbandarchiv

Bandgerät

Emil ist ausdrücklich Alleinerbe. Das Eigentum am Gerät geht deshalb mit dem Erbfall auf ihn über (§ 1922 Abs. 1 BGB). Ada hat Suse einen einzelnen, genau bestimmten Gegenstand zugewandt (§§ 1939, 2087 Abs. 2 BGB). Suse erhält aus dem Vermächtnis einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den beschwerten Emil auf Übereignung und Übergabe (§§ 2147, 2174 BGB). Emils Eigentum ist kein Grund, die Erfüllung zu verweigern.

Lagerung

Ada hat Emil eine Handlung auferlegt, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden. Darin liegt eine Auflage (§ 1940 BGB). Die bloße Stellung als Vermächtnisnehmerin zählt nicht zu den in § 2194 BGB geregelten Gründen für ein Vollziehungsrecht. Weitere Gründe ergeben sich für Suse nicht. Ihr Anspruch beschränkt sich auf das Bandgerät.

Abwandlung

Karl kann als Miterbe nach § 2194 Satz 1 BGB von Emil Vollziehung der Auflage verlangen. Das gesetzliche Vollziehungsrecht eines Miterben besteht neben der testamentarischen Entscheidung, niemandem einen eigenen Leistungsanspruch als Begünstigtem zu verschaffen.